

aus SPIEGEL Nr. 27/2008

WAHLRECHT

Der Charme des Partykillers

Das Wahlrecht steht vermutlich vor einer erzwungenen Reform:
Das Bundesverfassungsgericht könnte
in dieser Woche die Überhangmandate als systemwidrig kippen.

WAHLRECHT

Der Charme des Partykillers

Das Wahlrecht steht vermutlich vor einer erzwungenen Reform: Das Bundesverfassungsgericht könnte in dieser Woche die Überhangmandate als systemwidrig kippen.

Das sein Hobby nicht zum Partygespräch taugt, weiß Wilko Zicht. „Ich hab schon früh gelernt, dass man damit gar nicht erst anfangen sollte“, sagt der 32-jährige Bremer und lacht.

Seit er das erste Mal wählen durfte, ist Zichts Hobby das Wahlrecht, wobei „Hobby“ in seinem Fall fast eine Beleidigung ist: Es dürfte nicht viele Menschen geben, die sich mit den Feinheiten des deutschen Wahlsystems so gut auskennen wie er.

Der Mobilfunktechniker mit abgebrochenem Jurastudium ist ständiges Mitglied im Wahlausschuss für die Stadt Bremen. Das Hamburger Verfassungsgericht hat vor einem Jahr auf seine Ausführungen als Gutachter hin eine umstrittene Klausel im Landeswahlrecht gekippt. Jetzt könnte der Wahlrechtsaktivist sogar bundesweit für Aufsehen sorgen.

Denn Zicht hat mit einem seiner Mitstreiter beim Verfassungsgericht in Karlsruhe die Überprüfung der letzten Bundestagswahl beantragt, an diesem Donnerstag wollen die Richter des Zweiten Senats ihr Urteil verkünden. Formal geht es zwar nur um die damalige Nachwahl in Dresden – doch im Kern geht es um einen ebenso zentralen wie komplizierten Mechanismus des deutschen Wahlsystems: die Überhangmandate.

Bei der Bundestagswahl werden 598 Mandate vergeben. Entscheidend für die Parteien ist dabei, wie viele Zweitstimmen auf sie entfallen. Danach berechnet sich die Zahl ihrer Abgeordneten. In jedem Fall direkt gewählt sind allerdings jene Bewerber, die in einem der 299 Wahlkreise die Mehrheit der Erststimmen erringen. Und so kann es kommen, dass eine Partei mehr direkt bestimmte Parlamentarier in den Bundestag schicken kann, als ihr nach der Anzahl der Zweitstimmen eigentlich zusteht – Überhangmandate eben.

Diese zusätzlichen Sitze, die entstehen, wenn eine Partei in einem Bundesland überproportional viele Direktmandate eringt, verzerrten nicht nur regelmäßig das Wahlergebnis zugunsten der großen Parteien. Sie können sogar den absurden Effekt haben, dass eine Partei einen Sitz verliert, wenn sie mehr Zweitstimmen bekommt, und umgekehrt.

Die schwerverständliche Macke des deutschen Wahlsystems lässt sich gut am Fall Dresden illustrieren. Durch den Tod einer NPD-Direktkandidatin kurz vor dem eigentlichen Wahltermin im September 2005 musste im Wahlkreis 160 in der sächsischen Hauptstadt mit zwei Wochen Verzögerung nachgewählt werden.

Weil die übrigen Ergebnisse bundesweit längst vorlagen, meldeten sich die Taktierer zu Wort. Denn gut ließ sich ermitteln, wie viele Erst- und Zweitstimmen eine Partei bekommen müsste, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Der CDU wurde klar, dass sie mit deutlich mehr als 41 000 Zweitstimmen in diesem Wahlkreis ein Mandat verlieren könnte.

Sollte die Union in Dresden dagegen unter dieser Schwelle bleiben und trotzdem das Direktmandat erobern, würde sie sogar ein weiteres Überhangmandat gewinnen. Die CDU war 2002 im Wahlkreis 160 auf rund 50 000 Stimmen gekommen – so viele durften es diesmal nicht werden. Also wurden Unionswähler ermuntert, ihre Zweitstimme bei der Nachwahl anderen Parteien zu geben.

Genau das geschah: Die CDU gewann das Direktmandat, erhielt aber mit 38 208 Stimmen das gewünscht niedrige Zweitstimmenergebnis. So zog zusätzlich der Dresdner Direktkandidat Gottfried Lämle in den Bundestag ein, ohne dass die Union anderswo im Ergebnis einen Platz verlor – bundesweit gerechnet also ein Sitz mehr für die Union im Parlament. Bei 3387 Zweitstimmen mehr für die CDU im Dresdner Nachwahlkreis hätte es diesen Sitzgewinn nicht gegeben. Diesen Sondereffekt nennen die Wahlrechtler „negatives Stimmgewicht“; wenn er auftritt, so Wahlrechts-Freak Zicht in seiner Beschwerde, führe dies dazu, dass die Wählerstimme „als Ablehnung der gewählten Partei wirken wird“ – eine paradoxe Konsequenz.

Der Berliner Staatsrechtler Hans Meyer, der Zicht bei seiner Klage unterstützte, bezeichnete diese hanebüchene Folge als „demokratiewidrig“ und „GAU“ für das Wahlsystem: „Dafür“, so Meyer bissig, „müssen Autokraten sich die Mühe geben, Wahlergebnisse zu fälschen.“

Dass den Verfassungsrichtern derlei aufstößt, war in der mündlichen Verhandlung im April zu erkennen. So sprach der Karlsruher Richter Udo di Fabio bereits dort im Bezug auf diese mögliche Paradoxie von einem „Skandalon“. Auch der damals noch amtierende Senatsvorsitzende Winfried Hassemer erklärte, die Richter seien „alle auf der Linie, zu sagen, ohne negatives Stimmgewicht ginge es uns besser“.

Da es sich bei der Klage in Karlsruhe um ein „Wahlprüfungsverfahren“ handelt, könnten die Verfassungsrichter diese Woche theoretisch sogar die Bundestagswahl 2005 rückwirkend für ungültig erklären. Auch wenn es dazu wohl nicht kommt, dürfte das Parlament aber als Gesetz-

geber gezwungen sein, bei künftigen Wahlen die Überhangmandate abzuschaffen oder zumindest deren Effekte zu begrenzen.

Diese Sonderheit des deutschen Wahlrechts kann sogar dazu führen, dass eine Partei oder Koalition, die nach der eigentlich entscheidenden Anzahl an Zweitstimmen unterlegen wäre, doch die Regierung stellen kann. Bislang ist dieser Fall noch nicht eingetreten, doch Helmut Kohl hätte nach der Wahl 1994 ohne sein Polster an Überhangmandaten nur eine Mehrheit von einem Sitz gehabt und keine von fünf. Auch Gerhard Schröder wäre wohl schon 1998 das Regieren wesentlich schwerer gefallen mit nur vier statt elf Abgeordneten über den Durst. Und bei der letzten Bundestagswahl ruhte Schröders Hoffnung, der Abwahl doch noch zu entgehen, bis zuletzt auf den Überhangmandaten.

Pikanterweise war es ausgerechnet Schröder, der nach der Bundestagswahl 1994 die Überhangmandate in Karlsruhe als verfassungswidrig angriff: die Union, die bis dato immer deutlich stärker vom Direktmandatszuschlag profitiert hatte als die SPD, erhielt damals vor allem dank der neuen Bundesländer noch nie da gewesene zwölf Überhangmandate, der SPD-Kanzlerkandidat in spe sah seine Felle auf Dauer davonschwimmen.

Mit der denkbar knappsten Entscheidung – vier zu vier Richterstimmen – wies das Verfassungsgericht 1997 die Klage Schröders ab. Bemerkenswert: Alle vier von der SPD nominierten Richter stimmten für die Klage, die vier von der Union nominierten Richter dagegen.

Doch jetzt könnte die Gefahr des negativen Stimmgewichts, das die Richter im Urteil von 1997 nur kurz erwähnten, die Wende bringen.

Und dann? Eine denkbare Lösung wäre recht simpel: In jedem Bundesland erhält jede Partei ihre Direktmandate – auch wenn es mehr sind, als ihr Listenplätze zustehen; dafür hat sie dann eben insgesamt bundesweit entsprechend weniger Listenplätze zu vergeben – der Proporz zu den anderen Parteien ist gewahrt.

Das Verfahren hat unbestreitbar Charme: Mehr Stimmen bedeuten in jedem Fall mehr Gewicht für eine Partei, sowohl bei der Ersts als auch bei der Zweitstimme. Das negative Stimmgewicht würde der Vergangenheit angehören, Überhangmandate gäbe es nicht mehr.

Der einzige Nachteil des Verfahrens ist die wahltechnisch korrekte Bezeichnung: „direktmandatsbedingte Divisormethode mit Standardrundung“. Das killt nun wirklich jedes Partygespräch.

DIETMAR HIPPE